

Zur Ermittlung der NFV-Verbandspokalsieger der Herren veranstaltet der Niedersächsische Fußballverband e.V. (NFV) im Spieljahr 2026 / 2027 unter Leitung des Verbandsspielausschusses (VSpA) den Pokalwettbewerb Krombacher-Niedersachsenpokal.

Die Austragung erfolgt in zwei separaten Wettbewerbssträngen („3. Liga und Regionalliga“ sowie „Amateure“) und dient zugleich der Ermittlung zweier niedersächsischer Teilnehmer an der ersten Hauptrunde des DFB-Vereinspokals 2027 / 2028 (DFB-Pokal).

Der Krombacher-Niedersachsenpokal und die zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der auf der Grundlage der §§ 44 NFV-Spielordnung (SpO) erlassenen nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - TEILNAHMEBERECHTIGUNG UND -VORAUSSETZUNGEN

- 1 Teilnahmeberechtigt am Krombacher-Niedersachsenpokal sind die folgenden Vereine:
 - a. NFV-Vereine, deren 1. Herrenmannschaften im Spieljahr 2026/2027 an den Meisterschaftsspielen der „3. Liga“ und „Regionalliga Nord“ teilnehmen
 - b. Vereine, deren 1. Herrenmannschaften im Spieljahr 2026/2027 an den Meisterschaftsspielen der „Oberliga Niedersachsen“ teilnehmen
 - c. Vereine, deren 1. Herrenmannschaft im Spieljahr 2025/2026 den Bezirkspokal der Herren eines der vier NFV-Bezirke Hannover, Braunschweig, Lüneburg und Weser-Ems gewonnen hat. Sollte der Verein gleichzeitig Aufsteiger zur Oberliga Niedersachsen sein, meldet der jeweilige Bezirk einen Vertreter (in der Regel den Verlierer des Bezirkspokalendspiels).
- 2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Krombacher-Niedersachsenpokal sind:
 - a. Meldung der 1. Herrenmannschaft zum jeweiligen Meisterschaftsspielbetrieb des NFV, NordFV oder DFB der Saison 2026/2027 innerhalb des jeweils gültigen Meldefensters
 - b. Abgabe der unterzeichneten Anerkennungserklärung bzgl. der Werbe- und Sponsoring-Richtlinie zum Krombacher-Niedersachsenpokal (**Anlage A**) bis spätestens 20. Juli 2026.
 - c. Abgabe der unterzeichneten Anerkennungserklärung bzgl. der Medien-Richtlinie zum Krombacher-Niedersachsenpokal (**Anlage B**) bis spätestens 20. Juli 2026.
 - d. Abgabe der unterzeichneten Abtretungserklärung (**Anlage C**) bis spätestens 20. Juli 2026.
 - e. Spielstätte mit Rasen- oder Kunstrasenplatz und mit Flutlicht (dazu Ziff. 2.4 d)Teilnahmeberechtigte Mannschaften, welche die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, nehmen nicht am Krombacher-Niedersachsenpokal teil.
- 3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen gilt die Mannschaft als für den Krombacher-Niedersachsenpokal gemeldet. Eine gesonderte Pokal-Meldung (über das DFBnet) ist nicht erforderlich.

2 - MODUS UND AUSTRAGUNGSFORM

- 1 Die Pokalspiele finden in zwei getrennten Wettbewerben statt.
 - a. Die niedersächsischen Vereine der 3. Liga und der Regionalliga (Ziff. 1.1 a) ermitteln den Sieger des „**Krombacher-Niedersachsenpokal (3. Liga und Regionalliga)**“.
 - b. Die Vereine der Oberliga Niedersachsen und die vier Bezirkspokalsieger (Ziff. 1.1 b, c) ermitteln den Sieger des „**Krombacher-Niedersachsenpokal (Amateure)**“.



2 Runden

Der Krombacher-Niedersachsenpokal wird über drei (3. Liga und Regionalliga) bzw. über fünf (Amateure) Runden jeweils im „einfachen K.O.-System“ (kein Rückspiel) ausgetragen (3. Liga und Regionalliga: Viertelfinale, Halbfinale, Finale // Amateure: Qualifikationsrunde, Achtelfinale, Viertelfinale, Halbfinale, Finale). Die vorgesehenen Spieltermine ergeben sich aus dem vom NFV veröffentlichten Rahmenspielplan (Ziff. 3.1).

3 Spielpaarungen

Die Spielpaarungen jeder Runde werden durch Losziehung ermittelt. Sämtliche Auslosungen erfolgen grundsätzlich öffentlich. Sofern und soweit die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften es erfordert, werden für die jeweils erste Runde „Freilose“ zur Auffüllung des Feldes bzw. der Lostöpfe eingebracht.

4 Heimrecht

- a. In jeder Spielpaarung hat unabhängig von der Reihenfolge der Losziehung grundsätzlich der spielklassenniedrigere Verein das Heimrecht.
- b. Bei Klassengleichheit entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge der Losziehung; das Heimrecht steht dem erstgezogenen Verein der Spielpaarung zu.
- c. In den Fällen a) und b) kann mit dessen Einverständnis zugunsten des Gegners auf das Heimrecht verzichtet werden („Heimrechttausch“).
- d. Kann der Heimverein bis 14 Tage vor dem Spieltermin dem Spielleiter keine (eigene oder anderweitige Ersatz-) Spielstätte mit Flutlichtanlage für das Spiel melden, geht das Heimrecht auf die gegnerische Mannschaft über. Kann auch diese bis 7 Tage vor dem Spieltermin keine (eigene oder anderweitige Ersatz-) Spielstätte mit Flutlichtanlage für das Spiel melden, müssen sich beide Vereine auf eine entsprechende Spielstätte einigen. Ist dies nicht möglich, wird der Sieger dieser Partie ausgelost.
- e. Für die beiden Endspiele (Finals) gelten besondere Bestimmungen bzgl. des Austragungsortes (Ziff. 9).

5 Ermittlung des Siegers einer Begegnung

- a. 3. Liga & Regionalliga
Steht im Krombacher-Niedersachsenpokal (3. Liga und Regionalliga) nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger fest, wird die Spielzeit um 2x15 Minuten verlängert. Steht auch dann kein Sieger fest, wird dieser durch ein Elfmeterschießen ermittelt.
- b. Amateure
Steht im Krombacher-Niedersachsenpokal „Amateure“ nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger fest, wird in Spielen bis einschließlich zum Viertelfinale der Sieger sofort durch ein Elfmeterschießen ermittelt. Die Halbfinal- und Finalbegegnungen werden wie im Wettbewerb „3. Liga und Regionalliga“ durchgeführt.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

- 1 Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des NFV, www.nfv.de, bekanntgegeben. Während der im Rahmenspielplan ausgewiesenen „Winterpause“ werden keine Pflichtspiele angesetzt.
- 2 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.



- 3 Spielverlegungen sind im Einverständnis beider Mannschaften möglich. Der Antrag ist grundsätzlich mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin, bei Unterschreitung unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe, über das DFBnet zu stellen und gilt erst mit der Eingabe des neuen Spieltermins durch den Spielleiter als genehmigt.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Die Vereine sollen für die Spiele des Krombacher-Niedersachsenpokals einen Naturrasenplatz zur Verfügung stellen. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 30 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.
- 2 Eine Spielabsage im Sinne des § 22 Abs. 4 SpO kann nur erfolgen, wenn **alle** dem Heimverein am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

- a. Spielleiter
- b. der Schiedsrichter
- c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall hat ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins spätestens **72** Stunden vor dem angesetzten Termin mit dem Spielleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung zu treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

- 3 Für die Spielkleidung gelten § 13 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO ohne Einschränkung. Für die Endspiele hält der NFV die Rechte an den Werbeflächen auf beiden Ärmeln der Finalteilnehmer (das Nähere regelt die Sponsoring-Richtlinie in Anlage A).

5 - SPIELBERICHTE UND AUSWECHSLUNGEN

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 28 SpO. Für den Krombacher-Niedersachsenpokal gilt zusätzlich, dass der Heimverein verpflichtet ist, während des Spiels über den fussball.de - Live-Ticker alle relevanten Ereignisse (An- und Abpfiff sowie Tore) zu veröffentlichen und nach Spielende dem Schiedsrichter die Zuschauerzahl des Spiels zur Eintragung in den Spielbericht mitzuteilen.
- 2 Es dürfen – auch bei Verlängerung und/oder Elfmeterschießen – maximal fünf Einwechselspieler zum Einsatz kommen. Die Zahl der Auswechsel-Slots ist nicht festgelegt. Wiedereinwechslungen ausgewechselter Spieler sind nicht zugelassen. Als Auswechselspieler dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die vor Spielbeginn namentlich im Spielbericht eingetragen wurden.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

- 1 Im Krombacher-Niedersachsenpokal kommen sowohl für Spieler als auch für Team-Offizielle Gelbe, Gelb-Rote und Rote Karten zur Anwendung.



VSpA-Spielleiter: Jörg Zellmer – Tel. 05322 / 5 536 607 – Mob. 0160 / 6321283 – DFBnet-Postfach: joerg.zellmer@nfv.evpost.de – E-Mail: joerg.zellmer@t-online.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

- 2 Gelbe und Gelb-Rote Karten aus Spielen des Krombacher-Niedersachsenpokals lösen keine automatische Sperre aus (vgl. §§ 47, 48 SpO). Für Rote Karten gelten die §§ 46, 49 – 56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens.

7 - SCHIEDSRICHTER

- 1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Verbandsschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter www.nfv.de > Verband > Ausschüsse, Personen, Gremien > Verbandsschiedsrichterausschuss veröffentlicht. Link: **Verbandsschiedsrichterausschuss | NFV**
- 2 Die Schiedsrichter und -Assistenten rechnen ihre Aufwandsentschädigung grundsätzlich mit dem Heimverein vor Ort ab, bei den Endspielen mit dem NFV. Eine Spesenpoolung erfolgt nicht.

8 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung des Krombacher-Niedersachsenpokals (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des VSpA) ist das Verbandssportgericht des NFV („VSG“).
- 2 Aktuelle Kontaktdaten des VSG sind unter www.nfv.de > Verband > Ausschüsse, Personen, Gremien > Verbandssportgericht veröffentlicht. Link: **Verbandssportgericht | NFV**

9 - ENDSPIELE (FINALE)

- 1 Das Endspiel des Krombacher-Niedersachsenpokals (Amateure) findet eingegliedert in den Rahmen der bundesweit vom DFB und seinen Landesverbänden ausgetragenen Veranstaltung „Finaltag der Amateure“ statt.
- 2 Austragungsort der beiden Endspiele des Krombacher-Niedersachsenpokals ist grundsätzlich das August-Wenzel-Stadion in Barsinghausen.
- 3 Aus verbandsseitigem Interesse oder aus technischen und/oder organisatorischen Gründen kann davon abweichend ein anderer Spielort festgelegt werden. Dabei kann auch jeweils einem der beiden Finalteilnehmer das Heimrecht eingeräumt werden.
- 4 Sollte das Finale bei einem der Finalteilnehmer ausgetragen werden, wird vorab eine gesonderte Vereinbarung über die Bereitstellung des Stadions und weiterer Leistungen geschlossen. In diesem Fall müssen mindestens 20% der zulässigen Stadionkapazität sowie 10 Ehrenkarten und 4 Durchfahrtsscheine/Parkausweise für den Gastverein, seine Vertreter und Anhänger bereitgehalten werden.

10 - QUALIFIKATION FÜR DIE DFB-POKAL-HAUPTTRUNDE

- 1 Die beiden Sieger des Krombacher-Niedersachsenpokals werden als niedersächsische Vertreter für die DFB-Pokal-Hauptrunde 2027 / 2028 gemeldet, soweit der DFB zwischenzeitlich keine andere Regelung trifft.
- 2 Sofern sich ein Drittligist über seine Platzierung in der 3. Liga in der Saison 2026 / 27 direkt für den DFB-Pokal 2027 / 2028 qualifiziert und Sieger des Krombacher-Niedersachsenpokals („3. Liga und



Regionalliga“) wird, qualifiziert sich die unterlegene Finalmannschaft des Krombacher-Niedersachsenpokals („3. Liga und Regionalliga“) für den DFB-Pokal 2027 / 2028. Handelt es sich auch dabei um einen bereits qualifizierten Drittligisten, wird zusätzlich zum Endspiel ein Entscheidungsspiel um den 3. Platz zwischen den unterlegenen Halbfinalisten durchgeführt. Dieses Entscheidungsspiel ist für die Anwendung dieser Ausschreibung und ihrer Anlagen wie ein „Finale“ zu behandeln.

11 - WIRTSCHAFTLICHE ABWICKLUNG UND PRÄMIENAUSZAHLUNG (SOLIDARTOPF)

- 1 Die Aufteilung der Einnahmen (sowie eines eventuellen Defizits) des jeweiligen Spiels zwischen dem Heim- und dem Gastverein erfolgt nach dem Schema des § 13 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.
- 2 Die Ausrichtung und Kassierung einschl. der Gestellung von Eintrittskarten übernimmt bis einschließlich der Halbfinalbegegnungen der Heimverein. Es werden die ortsüblichen Eintrittspreise erhoben. Vereinsmitglieder und Dauerkarteninhaber müssen den vollen Eintrittspreis zahlen. Der Gastverein ist berechtigt, durch einen geeigneten Vertreter Einblick in die Platzkassierung des Heimvereins zu nehmen.
- 3 Verbandsmitarbeitern, Pressevertretern (vorbehaltlich **Anlage B**) und Schiedsrichtern mit gültigem Ausweis ist freier Eintritt zu gewähren. Dem Gastverein sind mindestens 25 Freikarten für Spieler, Betreuer und Funktionäre zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich müssen 20 % der zulässigen Stadionkapazität (Steh- und Sitzplätze), sowie 10 Ehrenkarten und 4 Durchfahrtscheine/Parkausweise für den Gastverein seine Vertreter und Anhänger bereitgehalten werden. Der NFV erhält zusätzlich zu jedem Spiel das Recht, für seine Funktionsträger und/oder seine Partner und Gäste beim Heimverein kostenfrei bis zu 15 Eintrittskarten der besten Kategorie (Ehrenkarten) abzurufen. Karten, die der NFV bis 48 Stunden vor dem Spiel nicht abrufen, sind für die anderweitige Verwendung durch den Verein freigegeben.
- 4 Für die Endspiele gelten besondere Bestimmungen (Ziff. 9.4, sowie Anlage A). Im Übrigen kann der NFV zu 11.1 bis 11.3 weitere abweichende Regelungen treffen.
- 5 Jeder teilnehmende Verein (mit Ausnahme der DFB-Pokal-Teilnehmer nach Ziff. 10) erhält nach Abschluss des Wettbewerbes abhängig von seinem sportlichen Abschneiden (letzte erreichte Runde) eine Zahlung aus dem vom NFV geführten Solidartopf (**Anlage C**).
- 6 Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Spielordnung und/oder dieser Ausschreibung kann neben einer etwaigen sonstigen Bestrafung nach SpO / RuVO der Ausschüttungsbetrag des jeweiligen Vereins bis zur vollständigen Einbehaltung angemessen gekürzt werden. Weitergehende Bestimmungen aus den Anlagen bleiben unberührt.

12 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Verbandssportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli.

Barsinghausen, 07.07.2026

gez. Jörg Zellmer

Verbandsspielleiter



VSpA-Spielleiter: Jörg Zellmer – Tel. 05322 / 5 536 607 – Mob. 0160 / 6321283 – DFBnet-Postfach: joerg.zellmer@nfv.evpost.de – E-Mail: joerg.zellmer@t-online.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de